

Satzung

des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde

(Stand 01/18)

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsfelde.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist, Geld- und Sachmittel für die Freiwillige Feuerwehr Ludwigsfelde zu beschaffen, insbesondere für die persönliche Ausstattung der Kameraden bei Einsätzen, der Ausstattung der Gerätehäuser sowie die Unterstützung bei Schulungen, Feuerwehrwettkämpfen und der Nachwuchsarbeit durch Förderung der Jugendfeuerwehr. Weiterhin dient der Verein der Traditions- und Kameradschaftspflege und der Förderung des Vereinslebens.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausstattung der Gerätehäuser, die technische Ausrüstung und die Förderung der Einsatzbereitschaft der Kameraden sowie die Pflege des Vereinslebens verwirklicht.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Einnahmen aus Spenden werden der Feuerwehr zu 100% zur Verfügung gestellt. Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen können auch zur Traditions- und Kameradschaftspflege und zur Förderung des Vereinslebens eingesetzt werden. Die Verteilung der Mittel erfolgt entsprechend des Haushaltsplanes.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ludwigsfelde als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts, jede sonstige Personen- und Zweckvereinigung und jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (nat. Person) oder durch Auflösung (jurist. P. u.a.), Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen (Minderjährigen) ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und die Streichung vorher angekündigt wurde.
- 4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§5

Mitgliedsbeiträge, Spenden

- 1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die sich auf mindestens 15,-€ belaufen.
- 2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Der Jahresbeitrag wird zum 31.03 des laufenden Jahres, im Jahr der Aufnahme 4 Wochen nach der Erklärung des Beitritts fällig. Der Beitrag bezieht sich auf das laufende Vereinskalendarjahr. Eine anteilige Kürzung des Beitrages findet nicht statt.
- 4) Die Vereinnahme von Spenden erfolgt über eine Spendenvereinbarung zwischen dem Spender und dem Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins i.S. § 26 BGB besteht aus 7 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, ein Schatzmeister, ein Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Vertreter des Vorstandes sind zur Vertretung des Vereins befugt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein vertreten soll.

§8 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen des Vereins übertragen wurden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte
- 2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat herbeiführen.

§9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§10 Sitzungen und Beschlüsse

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von 14 Tagen soll eingehalten werden.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§11 Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde, dem Stadtjugendwart, dem Kassenwart sowie einem Kameraden.
- 2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§12 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Insbesondere ist er für folgende Aufgabe zuständig:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
- b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte über einen Geschäftswert über 125 €
- c) Entscheidung über besondere Veranstaltungen unter Einbeziehung der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde
- d) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes

§13 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Verwaltungsrat aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;

- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§14

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Presse erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.
- 2) Jedes Mitglied kann schriftlich bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§17

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Der Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender und ein Schatzmeister sind die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Freiwillige Feuerwehr Ludwigsfelde mit der Maßgabe, das Vermögen im Sinne des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.